

Tax-Newsletter

Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Corona-Krise für Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständige sowie Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten

26. März 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat heute weitere Einzelheiten für die Gewährung von Zuschüssen veröffentlicht:

Zielgruppe:

Gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Vollzeitbeschäftigten.

Die Förderung erfolgt unabhängig von der Rechtsform.

Voraussetzungen für die Zuschussgewährung:

- Zuschussberechtigt sind Unternehmen, die bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt aktiv waren,
- ihren **Hauptsitz** in Nordrhein-Westfalen haben **und**
- **nicht als Nebenerwerb** betrieben werden.
- Förderfähig sind Unternehmen, deren
 - **Umsatz- bzw. Honorareinnahmen um mindestens 50 Prozent**, verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr, gesunken sind.
Beispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: EUR 10.000, aktueller Umsatz März 2020: EUR 5.000
 - **oder**
 - **Betrieb** auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise **geschlossen wurde**
 - **oder**
 - liquide Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen.

Ausschluss:

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die **zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren**, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Höhe der Förderung:

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- EUR 9.000 für Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- EUR 15.000 für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- EUR 25.000 für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Antragstellung:

Die Anträge sind im Zeitraum 27. März 2020 bis 30. April 2020 zu stellen.

Die Anträge sind in elektronischer Form zu stellen.

Strafandrohung:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass falsche Angaben, die zur Gewährung der Leistung führen, strafrechtlich als Subventionsbetrug zu werten sind und strafrechtlich verfolgt werden.

Sprechen Sie unsere Beraterinnen und Berater hierzu gerne an.

Ihre Ansprechpartner:**RA/StB/FAStR Stefan Liedtke, LL.M.**

T +49 (0) 211 687844-74

E Stefan.Liedtke@a-t-s.de

RA/FAStR Carsten Graf von Rex, LL.M.

T +49 (0) 211 687844-51

E Carsten.vonRex@a-t-s.de

StB Barbara König

T +49 (0) 211 687844-47

E Barbara.Koenig@a-t-s.de

StB Dipl. Kauffr. Fatamh Daowd

T +49 (0) 211 687844-61

E Fatamh.Daowd@a-t-s.de